

Zur bauaufsichtlichen Behandlung von Fußböden für Stallanlagen nach DIN 18 908, Ausgabe November 1980

Die Fachkommission „Baunormung“ der ARGEBAU hat beschlossen, DIN 18 908, Ausgabe November 1980, nicht einzuführen, da die Bedeutung dieser Norm für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nur gering ist, so daß die Bauaufsicht im Rahmen der vorbeugenden Gefahrenabwehr die Einhaltung der Regel nicht zu überwachen braucht. Der bisherige Einführungserlaß zur Norm DIN 18 908, Ausgabe September 1970; wird aufgehoben.

DIN 18 908, Ausgabe November 1980, gilt auch ohne bauaufsichtliche Einführung als anerkannte Regel der Bautechnik.

Für Spaltenböden und deren Teile, die von DIN 18 908

abweichen, z. B. bei Verwendung von Gitterträgern als Bewehrungselemente, wird das Institut für Bautechnik künftig keine Zulassungen mehr erteilen. Werden Gitterträger als Bewehrungselemente verwendet, so können diese in Anlehnung an Zulassungen für Gitterträger beurteilt werden.

Eine Überwachung der Herstellung von Spaltenböden entsprechend Abschnitt 12 der Norm kann privatrechtlich gefordert werden. Ein Spaltenboden nach DIN 18 908 ist nur dann normgerecht, wenn seine Herstellung auch einer Überwachung unterliegt.